



„Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit“

Ausgangslage

Hauptleistungsträger des Tourismus in Bayern ist das klein- und mittelständisch geprägte Gastgewerbe. Vielfach ist jedoch die Ausstattung insbesondere der kleinen Gastro-, Pensions- und Hotelbetriebe „in die Jahre gekommen“ und nicht mehr zeitgemäß.

Aufgabe

Um den wachsenden Ansprüchen der Gäste an Standard und Komfort gerecht zu werden und den Investitionsstau aufzulösen, sollen gezielt Klein- und Kleinstunternehmen des Gastgewerbes bei den notwendigen Modernisierungsmaßnahmen unterstützt werden.

Ziel des Sonderprogramms „Tourismusland Bayern - Qualität und Gastlichkeit“ ist es, insbesondere in den ländlichen Regionen die **Qualität und Attraktivität** der bayerischen Tourismusbetriebe nachhaltig anzuheben und somit die Basisinfrastruktur der privaten Tourismuswirtschaft spürbar zu stärken.

Beihilferechtliche Fördergrundlage

- Bayerische Regionale Förderprogramm (BRF) und
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

D.h. der Vollzug des Sonderprogramms erfolgt nach Maßgabe der BRF bzw. GRW.

Anspruchsberechtigt

Kleinst- und Kleinunternehmen der gewerblichen Hotellerie und Gastronomie, unabhängig von der Bettenzahl.

Analog der KMU-Definition der Europäische Kommission gelten dabei folgende Schwellenwerte: Weniger als 50 Mitarbeiter sowie ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme nicht höher als 10 Mio. Euro.

Hinweis:

Im Rahmen der Regionalförderung dürfen beihilferechtlich ausschließlich nur Vorhaben gewerblicher Unternehmen im Sinne des § 2 Gewerbesteuerengesetz gefördert werden. Insofern ist eine Förderung von Privatvermietern ausgeschlossen.

Fördersätze

- bis zu 20 % für kleine Unternehmen (in C-Gebieten bis zu 45%)

Bei Transformationsvorhaben hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft bestehen für spezifische Investitionen beihilferechtlich höhere Maximalfördersätze (Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten, mit besonderen Energieeffizienzeffekten oder zu Deckung des Energieeigenbedarfs aus erneuerbaren Quellen).

Im Rahmen des Sonderprogramms sollen die beihilferechtlich möglichen Fördersätze bestmöglich ausgeschöpft werden.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Modernisierungs-, Sanierungs-, Ausstattungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Bewirtschaftungs- und Gästebereiche.

Mindestinvestitionssumme

Die Mindestinvestitionsgrenze im Rahmen dieses Sonderprogramms beträgt 30.000 Euro.